

«Not everybody's darling»

(Falllösungsaufgabe gemäss Art. 15 Abs. 2 RSL RW vom 21.6.2007)

Der Landwirt Urs Bigler arbeitet seit der Übernahme des Milchwirtschaftsbetriebs seiner Eltern in Hinterwald (BE) Tag und Nacht für seine rund 50 Kühe. Für die veterinärmedizinischen Belange seines Viehbestandes erhält Urs Unterstützung von der Tierärztin Dr. med. vet. Stephanie Brahner.

Am späten Nachmittag des 12. März 2021 muss Urs Dr. Brahner kontaktieren. Ein Kalb steckt gefährlich lange im Geburtskanal fest. Zum Glück gelingt es der herbeigeeilten Tierärztin, das Kälbchen mithilfe eines Seils und medikamentöser Behandlung der Kuh zu befreien. Den Einsatz wird Dr. Brahner – wie gewohnt – auf der laufenden Rechnung verbuchen.

Zufrieden mit dem Verlauf der Geburt, will sich Dr. Brahner auf den Weg nach Hause machen. Doch Urs hat noch ein kleines Anliegen: Er fragt die Tierärztin, ob sie sich nicht – da sie ja nun ohnehin schon hier sei – rasch «eines der Pferde», nämlich den vierzehnjährigen Holsteiner-Wallach «Darling», anschauen könne. Darling ist eines von zwei Pensionspferden, die Urs seit Kurzem als Nebenverdienst bei seinen eigenen drei Pferden im Stall hält. Der Eigentümer von Darling ist Vineet Hediger. Urs und Vineet haben vereinbart, dass Urs für einen Preis von CHF 1'100.00 pro Monat die Box zur Verfügung stellt, die Fütterung und Pflege von Darling – der gemäss seinem Eigentümer dem Namen mehr als gerecht werde – übernimmt, ihn täglich auf die Weide lässt und auch sonst nach dem Rechten schaut. Später wird dann Vineet alle zwei bis drei Tage mit Darling ausreiten. Während der ersten beiden Monate übernimmt Urs aber auch das Bewegen von Darling, da Vineet sich auf Geschäftsreise in den USA befindet. Vineet erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Urs insbesondere während dieser Zeit nach eigenem Ermessen und ohne Rücksprache mit ihm die Tierärztin aufbieten darf und dazu auch verpflichtet ist, wenn er der Ansicht ist, dass Darling krank sei. Die dabei entstehenden Kosten werde Vineet diesfalls selbstverständlich begleichen.

Urs erklärt Dr. Brahner, dass Darling seit vorgestern lahm gehe und im Stehen eine Schonhaltung einnehme. Er wolle sich bei dieser Gelegenheit nur rasch versichern, dass es nicht die Hufrehe, eine Entzündung der Huflederhaut, die komplizierte Verläufe haben kann, sei. Im ersten Moment zögert Stephanie: Sie ist müde und möchte endlich nach Hause, zudem zählt die Behandlung von Pferden zu jenen Aufgaben, die sie an ihrem Beruf nicht so schätzt. Nicht dass sie diese Tiere nicht lieben würde, im Gegenteil. Aber Dr. Brahner ist der Ansicht, dass es mit den Haltern dieser Tierart einfach immer Schwierigkeiten gibt. Nichtsdestotrotz willigt sie ein, sich Darling rasch anzuschauen. Dies in der Annahme, es handle sich um ein Pferd von Urs, mit dem sie ja bis jetzt noch nie Schwierigkeiten gehabt habe. Urs, dem das Zögern von Dr. Brahner nicht verborgen geblieben ist, gibt der Veterinärmedizinerin noch zu verstehen, dass sie die zusätzliche Arbeit selbstverständlich auf seine laufende Rechnung setzen könne. Da Urs ein guter Kunde ist und das unbedingt so bleiben soll – Dr. Brahner befürchtet, dass Urs zur neuen, modernen Tierarztpraxis «Happy Cow im Dörfli AG» im benachbarten Dottiswyl wechseln könnte –, meint sie, dass das schon gut sei, für ihn mache sie das gerne gratis.

Urs bedankt sich und führt Darling an Halfter und Strick zum Putzplatz und hält ihn – wie das bei solchen Untersuchungen üblich ist – fest, während Stephanie mit der Untersuchung beginnt. Sogleich stellt sie fest, dass es sich nur um eine Druckstelle aufgrund einer Hornverwachsung handeln dürfte, und feilt diese mit einer Hufeile etwas ab. Gerade als Stephanie Urs erklären will, worauf er in den kommenden Tagen achten soll, läuft eine Passantin auf dem einige Meter entfernten Trottoir vorbei und öffnet einen Schirm, da es zu tröpfeln beginnt. In diesem Moment geht bei dem sonst sanftmütigen Wallach eine Sicherung durch: Darling dreht Ohren und Augen nach hinten, reisst sich mit aller Kraft von Urs los, wirft ihn um und geht schliesslich in vollem Tempo durch. Stephanie versucht noch, den Strick zu ergreifen, aber Darling ist nicht mehr zu halten. Panisch galoppiert der Wallach am Misthaufen vorbei zum etwa 50 m entfernten Parkplatz und tritt seinen Hinterlauf im Vorbeigang mit voller Wucht ausgerechnet in den nigelnagelneuen Volvo, mit dem Stephanie auf den Hof gefahren ist. Darling hinterlässt eine tiefe Beule in der Karosserie und auch die Mechanik der Türe ist beschädigt. Steinchen werden aufgewirbelt und knallen in die Seitenwand und in das Fenster des PKW. Zum Glück kann Lisa Novak, die Lebenspartnerin von Urs,

die gerade entgegenkommt, Darling abfangen und endlich beruhigen, damit er nicht auf die Strasse rennt.

Urs kann sich nicht erklären, was mit Darling eben los war. In der kurzen Zeit hat er das Tier als sehr ausgeglichen erlebt. Er sagt zu Stephanie, die Beule an diesem schönen Auto tue ihm leid, aber früher oder später gebe es halt den ersten Kratzer und sie kenne ja Pferde. Er wünsche ihr jedenfalls einen schönen Abend und bedanke sich für die Konsultation.

Sprachlos verabschiedet sich Stephanie und macht sich im verbeulten Auto auf den Nachhauseweg. Auf der Fahrt steigt Wut hoch. Wenn sie so darüber nachdenkt, findet sie es unerhört, dass Urs keinerlei Anstalten gemacht hat, etwas an die Reparaturkosten zu zahlen. Wie Stephanie schon vermutet, sind diese nämlich hoch: Der Schaden am Auto beträgt stolze CHF 4'800.00.

Ein paar Tage später ruft Vineet Urs an, um sich nach dem Befinden von Darling zu erkundigen. Beruhigt nimmt er zur Kenntnis, dass Urs Dr. Brahner aufgebeten und diese nichts Ernstes diagnostiziert hat. Urs erzählt Vineet vom Vorfall mit dem Schirm, woraufhin dieser antwortet, dass Darling eigentlich ein äusserst gutmütiges Wesen habe und auch aufgrund seines Alters meist sehr umgänglich sei. Allerdings habe er eine schwierige Vergangenheit: Als Jungpferd sei er von einem früheren Eigentümer geschlagen worden. Vineet meint, dass Darling bei gewissen Gegenständen, wohl weil sie ihn an diese Zeit erinnern würden, ganz seinem Trauma entsprechend reagiere. Das sei wohl auch beim Schirm passiert. Er habe beobachtet, dass es insbesondere bei Schirmen und Stöcken vorkomme. Urs ist etwas konsterniert: Über solche Eigenheiten von Tieren würde er eigentlich gerne früher Bescheid wissen.

Die Wochen vergehen und Urs vergisst die ganze Angelegenheit. Am Ostermontag, 5. April 2021, wird er aber aufgrund einer E-Mail von Dr. Brahner jäh daran erinnert. Die Tierärztin verweist knapp auf den Vorfall mit Darling vom 12. März 2021. Sie gehe davon aus, dass Urs, resp. seine Versicherung, den Schaden am Auto in der Höhe von CHF 4'800.00 übernehmen werde. Schliesslich habe sie das Pferd gratis behandelt. Das sei deshalb erstens nur anständig und zweitens auch juristisch korrekt, so sage es jedenfalls eine befreundete Anwältin aus Bern.

Urs erschrickt sich enorm aufgrund dieser forschenden Zeilen der sonst freundlichen Tierärztin. Er ist enttäuscht, dass Dr. Brahner nicht mit ihm gesprochen, sondern gleich mit einer Anwältin Kontakt aufgenommen hat. Er macht sich auch Gedanken, ob seine Versicherung einen solchen Schaden überhaupt decken würde. Denn für die Pensionspferde war er mit der Versicherungsadministration noch nicht so weit, dass da alles gemeldet gewesen wäre. Am 11. April 2021 kontaktiert er deshalb seine alte Schulfreundin, Sylvia Sommer, die mittlerweile Partnerin in einer kleinen Kanzlei in Oberdottigen (BE) ist. Ihn interessiert halt schon, ob die andere Anwältin tatsächlich recht habe. Es gehe ihm hier auch ums Prinzip: Es könne doch nicht sein, dass er für einen von einem fremden Pferd verursachten Autoschaden einstehen müsse, schliesslich könne er nichts dafür, dass Darling durchgegangen sei. Im Umgang mit solchen Tieren komme es halt manchmal zu Schäden, meint Urs. Wenn überhaupt, so findet Urs, müsste doch sein Pensionär den Schaden übernehmen. Immerhin hätte dieser ihn ja auf die Vergangenheit seines Schützlings und dessen Angst vor bestimmten Gegenständen hinweisen können. Vielleicht wäre er dann nicht so von der Reaktion des Pferdes überrascht worden.

Sylvia Sommer ist gerne bereit, Urs Auskunft zu geben. Sie ist aber aufgrund einer wichtigen Gerichtsverhandlung sehr in Eile. Zudem findet sie, dass das Problem ein tolles Übungsbeispiel für die Anwaltsprüfung sei, und der tiefe Streitwert gebiete es, die Aufwendungen möglichst klein zu halten. Sie absolvieren ein Praktikum in besagter Kanzlei und am 12. April 2021 beauftragt Sie Ihre Chefin, in einem internen Memorandum folgende **Fragen** betreffend den Vorfall mit Darling am 12. März 2021 abzuklären:

1. Hat Dr. Brahner einen Anspruch auf Schadenersatz gegen Urs für den Schaden am Auto? Wenn ja, gestützt worauf?
2. Unter der Annahme, dass Urs die Kosten für den Schaden am Auto tragen muss und Dr. Brahner ihn in Anspruch nimmt: Hat Urs einen vertraglichen Anspruch gegen Vineet Hediger auf die CHF 4'800.00?

Variante:

Der Volvo gehört nicht Dr. Brahner, sondern deren Nachbarin, Maria Perez. Diese hat Dr. Brahner am frühen Morgen des 12. März 2021 den Neuwagen, welchen sie erst Tage zuvor in der Garage abgeholt hat, freundlicherweise für den Besuch der Bauernhöfe überlassen, weil das Fahrzeug der gestressten Tierärztin mal wieder nicht angesprungen ist.

3. Hat Dr. Brahner einen Anspruch auf Schadenersatz gegen Urs für den Schaden am Auto? Wenn ja, wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten eines solchen Anspruchs gemäss dem gegenwärtigen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung?
4. Hat Maria Perez einen Anspruch auf Schadenersatz gegen Urs für den Schaden am Auto?
5. Hat Maria Perez einen Anspruch auf Schadenersatz gegen Vineet Hediger für den Schaden am Auto?

Allgemeine Hinweise:

- *Wenn in der Fragestellung nicht anders vermerkt, sind jeweils alle denkbaren Anspruchsgrundlagen zwischen den Parteien zu prüfen.*
- *Wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind – soweit nicht anders vermerkt – die weiteren Anspruchsvoraussetzungen dennoch zu prüfen.*
- *In der Falllösung geht es darum, die materielle Rechtslage zwischen den Parteien zu prüfen und zu begründen. Diese ist im Hinblick auf die allfällige Deckung der involvierten Versicherungen massgeblich. Die Versicherungsdeckung wäre erst in einem zweiten Schritt zu prüfen. Sie ist nicht Gegenstand der Fragestellung.*
- *Zivilprozessrechtliche Aspekte sind bei der Lösung der Aufgabenstellung nicht zu berücksichtigen.*
- *Angesichts der aktuellen Situation kann und soll die Literaturrecherche rein digital erfolgen. Ein Besuch in der Bibliothek ist nicht nötig. Auf ILIAS sind Scans mit Literaturstellen aufgeschaltet, die für die Lösung des Falles hilfreich sein können, digital aber nicht verfügbar sind. (Nicht unter diesen Scans sind die entsprechenden Auszüge aus dem Werk von Gauch/Schluemp/Schmid/Emmenegger, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, da dieses als Lehrbuch empfohlen und damit physisch bei jedem einzelnen Studierenden verfügbar ist. Es wird erwartet, dass dieses Buch verwendet wird.)*

Weitere digital nicht abrufbare Quellen werden nicht erwartet und wirken sich nicht positiv auf die Bewertung aus. Die auf ILIAS verfügbaren Quellen sind aber umgekehrt nicht abschliessend. Es wird eine weitergehende (digitale) Recherche erwartet.

Administrative Hinweise

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am **Montag, 12. April 2021 um 09:00 Uhr** auf www.ziv.unibe.ch publiziert. Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich **ab Dienstag, 13. April 2021, 09:00 Uhr** auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrem Campus Account einloggen (ab dem 15. April 2021 nur noch mit Ihrer neuen SWITCH edu-ID). Wählen Sie danach die **KSL Nr. 427751-FS2021-1** „Falllösung in Privatrecht“ und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion „Aufnehmen in Planung“). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet nach drei Tagen **am Donnerstag, 15. April 2021**. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt *und* verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Elisabeth Fehlmann, elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch).

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung ist bis am **Dienstag, 4. Mai 2021** als Word- und PDF-Dokument an folgende Adresse zu schicken: semir.hermidas@ziv.unibe.ch, mit Kopie an monika.loosli@ziv.unibe.ch.

Zudem muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als Worddokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Dienstag, 4. Mai 2021** auf der Plattform «PlagScan» hochgeladen werden. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden Sie eine E-Mail von «PlagScan» mit einer Einladung zur Einreichung erhalten. Bitte überprüfen Sie ebenfalls Ihren Spam-Ordner, zumal die E-Mail von «PlagScan» unter Umständen direkt in Ihrem Spam-Ordner landen wird. Über den darin aufgeführten Link gelangen Sie direkt auf die Homepage, auf welcher Sie sich mit Ihrer SWITCH edu-ID anmelden können. Nach erfolgter Anmeldung gelangen Sie automatisch auf die Upload-Seite, auf welcher Sie Ihre Falllösung hochladen können. Bei Unklarheiten oder Problemen im Zusammenhang mit dem Upload der Falllösung auf «PlagScan» kontaktieren Sie bitte das Zivilistische Seminar (Frau Monika Loosli, monika.loosli@ziv.unibe.ch).

Wichtig: Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn die elektronische Version rechtzeitig eingereicht wurde. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen vom 14. Mai 2009 und vom 22. Mai 2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 RSL RW: „Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen“).

Studierende, die die Falllösung ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet abgeben, werden bei der ersten Falllösung im Privatrecht im Herbstsemester 2021 im Anmeldeverfahren erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.

III. Workshop Arbeitstechnik

Gemäss Art. 16a RSL RW muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der besuchten Einführung in die juristischen Arbeitstechnik mit Workshops vorhanden sein.

IV. Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand 30. April 2020) zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten und müssen eine eigenhändig unterschriebene Selbständigkeitserklärung nach Art. 42 Abs. 2 RSL RW enthalten, wobei eine eingescannte Unterschrift ausreichend ist (Ziff. V. Richtlinien Falllösungen).